
Thesen zum „Kopftuchstreit“

Peter-Johannes Athmann

1. Das Recht auf Religionsfreiheit ist – wie die anderen Grundrechte auch – ein Schutzrecht des Individuums gegenüber staatlicher bzw. institutioneller Gewalt.
2. Die Auslegungskompetenz darüber, was „Religion“ und damit schutzwürdig ist, steht nicht dem Staat, sondern den Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften selbst zu, jedoch „im Rahmen der für alle geltenden Gesetze“.¹
3. Der Staat muss daher das Recht haben zu prüfen, was als religiöse Lebensäußerung unter besonderem Schutz steht bzw. ob sich diese im Rahmen der für alle geltenden Gesetze vollzieht (vgl. Schächtung).
4. Es geht also nicht nur um die Religionsfreiheit der klagenden Lehrerin, sondern auch um schützenswerte Rechte der Kinder (in diesem Fall insbesondere der Rechte muslimischer Schülerinnen).
5. Im Prozess um das Kruzifix im Klassenraum war die Annahme einer möglichen Gefährdung der kindlichen Entwicklung durch das religiöse Symbol Ausschlag gebend für das Urteil des Bundesverfassungsgerichts – beim Kopftuch-Urteil spielt dieser Gesichtspunkt keine Rolle mehr. Diese Verschiebung in der Rechtsprechung ist bedenklich.²
6. Solange es den Beamtenstatus gibt (und die Schule als staatliche Zwangseinrichtung), muss von Staatsdiener/inne/n in besonderem Maße der Schutz der Grundrechte der Personen verlangt werden, die ihnen nicht ausweichen können bzw. anvertraut sind. Verstößt jemand gegen diese Rechte, reicht jedoch das bisherige Disziplinarrecht aus.
7. Schule in der pluralistischen Gesellschaft muss auch zur Pluralismusfähigkeit erziehen.³ Das kann nicht durch weltanschauliche Neutren im Staatsdienst passieren, es darf sich auch nicht auf den Religionsunterricht beschränken.
8. Umso dringender müssen Spielregeln für diesen Diskurs aufgestellt werden. Die Gesetzentwürfe der Länder, die ausdrücklich auf Verbote religiöser Symbole abzielen, verhindern diesen Diskurs, anstatt ihm die notwendigen Rahmenbedingungen zu gewährleisten.

¹ Vgl. *J. Kramm*, Das Kopftuch als religiöses Symbol, in: MD 2/2004, 30 f., bes. 30.

² Vgl. *A. v. Campenhausen*, Der Streit um das Kopftuch, in: MD 2/2004, 32–37, bes. 36.

³ Vgl. auch die Werke von *Hartmut von Hentig* zum Thema: „Schule in einer pluralistischen Gesellschaft“.

